

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Bestellers, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.

01 Vertragsabschluss, Lieferumfang

A Unsere Angebote sind freibleibend, Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
B Der Lieferumfang richtet sich nach unserer schriftlichen Bestätigung. Eine Bezugnahme auf DIN-Vorschriften ist Leistungsbeschreibung und keine Zusicherung von Eigenschaften oder Garantie einer Beschaffenheit.
C Soweit in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen keine anderen Regelungen getroffen sind, sind Handelsklauseln nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.

02 Preisstellung, Lieferbedingungen

A Die Preise gelten zusätzlich jeweiliger gesetzlicher Umsatzsteuer.
B Unsere Preise verstehen sich frei Wagon oder LKW »ab Lager« oder »ab Werk« ausschließlich Verpackung und Lademittel bei einem Nettowarenwert bis € 1.500,-. Ab einem Euro € 1.500,- übersteigenden Nettowarenwert erfolgt die Lieferung im Inland frei Haus. Im Falle des Exports gelten die individuellen Vereinbarungen.
C Wenn sich nach Auftragsabschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, werden sich die Vertragspartner über eine Anpassung verständigen.

03 Lieferfristen, Liefertermine

A Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klärstellung aller Einzelheiten des Auftrages, entsprechendes gilt für Liefertermine.
B Wenn der Besteller vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten, wie Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers – entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen zu verlängern.
C Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Die Lieferfristen und -termine verlängern sich angemessen, wenn von uns nicht zu vertretende Umstände eine Verzögerung bedingen. Hierzu gehören insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, durch den Besteller verursachte Verzögerungen sowie sonstige Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen.
D Liegt ein Liefer- oder Leistungsverzug im Sinne dieses Abschnittes vor und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Setzt der Besteller uns – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.
E Sowohl Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 03/D genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird, eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.

04 Teillieferungen, Lieferverträge und Abruf

A Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen, nachdem wir dem Besteller Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben und die Teillieferung dem Besteller zumutbar ist. Jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft.
B Wird bei Lieferverträgen auf Abruf nicht rechtzeitig vom Besteller abgerufen oder eingeteilt, sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurückzutreten und Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen.

05 Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

06 Prüfverfahren, Abnahme

A Wünscht der Besteller, das notwendige Prüfungen von uns durchgeführt werden, so hat er dies mitzuteilen. Art und Umfang der Prüfungen sind bis zum Vertragsabschluss schriftlich zu vereinbaren.
B Wird eine Abnahme gewünscht, sind Umfang und Bedingungen bis zum Vertragsabschluss schriftlich festzulegen. Die Abnahme hat auf Kosten des Bestellers unverzüglich nach gemeldeter Abnahmebereitschaft im Lieferwerk zu erfolgen. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern. Damit gilt die Ware als abgenommen.

07 Maße, Gewichte, Güte

A Abweichungen von Maß, Gewicht, Stückzahl oder Güte sind im Rahmen handelsüblicher Toleranzen oder nach den einschlägigen Normen zulässig; sie berechtigen nicht zu Beanstandungen.
B Für die Berechnung sind die von uns festgestellten Liefergewichte und Stückzahlen maßgebend.

08 Verpackung und Lademittel

Sofern nichts anderes handelsüblich oder vereinbart ist, wird die Ware handelsüblich unverpackt und nicht gegen Frost geschützt geliefert. Gegebenenfalls sorgen wir für übliche oder kundenspezifische Verpackung und Lademittel (wie Unterlegeholz, Gerüste, Decken usw.) auf Kosten des Bestellers oder gegen eine Benutzungsgebühr. Auf Verlangen sind diese auf Kosten und Gefahr des Bestellers zurückzugeben. Stapelplatten für Profile sind und bleiben Eigentum der Firma Deceuninck Germany GmbH.

09 Versand und Gefahrübergang

A Der Besteller hat versandbereit gemeldete Ware unverzüglich zu übernehmen. Anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers – notfalls im Freien – zu lagern. Zur Lagerung auf Kosten und Gefahr des Bestellers sind wir auch berechtigt, wenn der von uns übernommene Versand ohne unser Verschulden nicht durchgeführt werden kann. Eine Woche nach Beginn der dem Besteller angezeigten Lagerung gilt die Ware als geliefert und kann in Rechnung gestellt werden. Wir haften nicht für Beschädigung oder Rosten der Ware.
B Mangels besonderer Weisung erfolgt die Wahl der Transportmittel und des Transportweges nach unserem Ermessen.
C Ist die Verschiffung in den Bestimmungshafen nicht möglich, sind wir berechtigt – soweit möglich unter Benachrichtigung des Bestellers – nach einem anderen, in der Nähe des Bestimmungshafens liegenden Hafen zu liefern. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Besteller. Mehrkosten, die für eine vom Besteller vorgegebene besondere Versandart oder einen besonderen Versandweg entstehen (z. B. Spezialwagen, Eil- oder Expresspost) sowie sonstige Sonderkosten (z. B. Lieferung frei Haus, Sondertransport, Niedrigwasserzuschläge) gehen zu Lasten des Bestellers.

D Wir versichern die Ware nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers. Wir haften nicht für die Folgen der nicht rechtzeitigen Zustellung von Versandanzeigen.
E Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder Frachtführer bzw. eine Woche nach Beginn der dem Besteller angezeigten Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn wir die Anlieferung übernommen haben.

10 Zahlungsverhältnisse

A Die Begleichung der Rechnung hat innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zu erfolgen. Der Besteller darf nur mit unbeschränkter oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrufen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
B Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.
C Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Bestellers ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn – unabhängig von der Laufzeit zahlungshalber entgegenkommener Wechsel – fällig zu stellen. Gleiches gilt, wenn uns solche vor Vertragsschluss bestehenden, unseren Zahlungsanspruch gefährdenden Umstände erst nach Vertragsschluss bekannt werden.
D Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzunehmen oder auch gegebenenfalls den Betrieb des Bestellers zu betreten und die von uns gelieferte Ware wegzunehmen. Die Rücknahme der Ware bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.
E In den Fällen der Ziffern 10/C und D können wir die Einziehungsermächtigung gemäß Ziffer 11/G widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen.
F Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.
G Wir sind berechtigt, gegen sämtliche Forderungen die dem Besteller gegen uns zustehen, mit allen uns gegen den Besteller zustehenden Forderungen aufzurechnen.
H Die in den vorstehenden Ziffern 10/C - E genannten Rechtsfolgen kann der Besteller durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.

11 Eigentumsvorbehalt

A Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z. B. aus Umkehrwechseln.
B Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von vorstehend Ziffer 11/A.
C Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache, in dem Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von vorstehend Ziffer 11/A.
D Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern. Vorausgesetzt, er behält sich das Eigentum vor und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß nachfolgend Ziffern 11/E und F gehen auf uns zur Sicherung über. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
E Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Ziffer 11/A.
F Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß vorstehend Ziffer 11/C haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
G Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in vorstehend Ziffer 10/E genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller in keinem Fall befugt. Dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Besteller auch nicht auf Grund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.
H Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.
I Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

12 Sachmängel, Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware

Für Sachmängel leisten wir unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vorbehaltlich Ziffer 15 – Gewähr wie folgt:
A Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern, usw. des Bestellers zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes.
B Mängelrügen des Bestellers müssen unverzüglich nach Eingang der Ware an dem Bestimmungsort, schriftlich, fernschriftlich oder per Telefax bei uns eingehen, berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen.
C Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.
D Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
E Der Besteller hat uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung zu stellen. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden wobei wir sofort zu verständigen sind – hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und uns in Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

F Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Ziffer 15/D dieser Bedingungen.
G Sachmängelansprüche verjähren 12 Monate nach Eingang der Ware an dem Bestimmungsort, spätestens 14 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.
H Keine Gewähr wird insbesondere in den Fällen ungeeigneter oder unsachgemäßiger Verwendung, fehlerhafter Einbau- und Montagearbeiten durch den Besteller oder durch Dritte, fehlerhafter Inbetriebsetzung, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung sowie falscher oder nicht rechtzeitiger Schutzanstriche übernommen. Für Folgen, die durch ungeeignete Betriebsmittel, infolge von äußeren Einflüssen (z. B. chemische oder elektrochemische Einflüsse) sowie Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung entstehen, stehen wir ebenfalls nicht ein. Gleiches gilt für Mängel, die den aus der europäischen Norm und die Gewährleistungsrichtlinien des Folienherstellers betreffen oder sich auf Liefererteile beziehen, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder ihrer Verwendungsorte an erhöhten Verschleiß unterliegen (z. B. Dichtungen, Kunststofflager) und solche Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.
I Die Gewährleistung erlischt, wenn Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen werden.
J Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen.

13 Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen

A Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, wie Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle und Schablonen, die vom Besteller bestellt werden, sind uns kostenlos zuzusenden. Die Übereinstimmung der vom Besteller bereitgestellten Fertigungseinrichtungen mit den vertraglichen Spezifikationen oder uns übergebenen Zeichnungen oder Mustern wird von uns nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen überprüft.
B Die Kosten für die Änderung, Instandhaltung und den Ersatz seiner Fertigungseinrichtungen trägt der Besteller.
C Wir haften – vorbehaltlich Ziffer 15/D – nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung der vom Besteller bereitgestellten Fertigungseinrichtungen. Zum Abschluss einer Versicherung sind wir nicht verpflichtet. Von uns nicht mehr benötigte Fertigungseinrichtungen des Bestellers können wir auf seine Kosten und Gefahr zurücksenden oder, wenn der Besteller unserer Aufforderung zur Abholung innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, nach unserem Ermessen darüber verfügen.
D Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, die von uns im Auftrag des Bestellers angefertigt oder beschafft werden, bleiben auch bei Berechnung anteiliger Kosten unser Eigentum. Wenn der Besteller Fertigungseinrichtungen vereinbarungsgemäß voll bezahlt hat sind wir verpflichtet, ihm innerhalb angemessener Frist, Eigentum an diesen Fertigungseinrichtungen zu verschaffen.
E Ansprüche aus Urheberrecht oder gewerblichem Rechtsschutz kann der Besteller nur insoweit geltend machen, als er uns auf das Bestehen solcher Rechte hinweist und sie sich ausdrücklich vorbehalten.

14 Urheberrecht des Lieferanten

Dem Besteller von uns überlassene Unterlagen und Zeichnungen sowie von uns erbrachte konstruktive Leistungen und Vorschläge für die Gestaltung und Herstellung des Liefergegenstandes, darf der Besteller nur für den vorgesehenen Zweck verwenden und sie ohne unsere Zustimmung weder Dritten zugänglich, noch zum Gegenstand von Veröffentlichungen machen.

15 Haftung

A Der Besteller trägt insbesondere im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck die Verantwortung für sachgemäße Konstruktion unter Beachtung etwaiger Sicherheitsvorschriften. Auswahl des Werkstoffes und der erforderlichen Prüfverfahren, Richtigkeit und Vollständigkeit der technischen Liefervorschriften und der uns übergebenen technischen Unterlagen und Zeichnungen sowie für die Ausführungen der bereitgestellten Fertigungseinrichtungen und zwar auch dann, wenn Änderungen von uns vorgeschlagen werden die seine Billigung finden. Ferner steht der Besteller dafür ein, dass aufgrund seiner Angaben Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden.
B Falls wir von einem Dritten auf Ersatz von Schäden in Anspruch genommen werden, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Bestellers liegt, hat uns der Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen.
C Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge von Verlässener oder fehlerhafter Ausführung von oder nach der Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffern 12 und 15/D entsprechend.
D Für Schäden die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur a) bei Vorsatz, b) bei grober Fahrlässigkeit eines Mitgliedes unserer Geschäftsführung oder eines leitenden Angestellten, c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, d) bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder bei Mängeln, deren Abwesenheit wir garantiert haben.
E Bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

A Erfüllungsort für Zahlungen ist München, für alle sonstigen Verpflichtungen der Ort des Lieferwerks oder Lagers.
B Gerichtsstand ist das für den Firmenstandort zuständige Amts-Landgericht, auch für Klagen im Wechsel oder Scheckprozess. Wir sind auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

17 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen.

18 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam.